



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

18 Bs 233/20a

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Medienrechtssache des Antragstellers **Karl Öllinger** gegen die Antragsgegnerin **Freiheitliche Partei Österreichs** wegen §§ 6, 7b MedienG über die Berufungen 1.) des Antragstellers sowie 2.) der Antragsgegnerin jeweils wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 16. Juni 2020, GZ 113 Hv 31/20m-13, nach der am 1. Juli 2021 unter dem Vorsitz der Senatspräsidentin Mag. Frohner, im Beisein der Richterinnen Mag. Lehr und Mag. Körber als weitere Senatsmitglieder, in Abwesenheit des Antragstellers sowie von organschaftlichen Vertretern der Antragsgegnerin, indes in Gegenwart deren Vertreter Dr. Windhager und Mag. Heltschl durchgeführten öffentlichen und mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Den Berufungen wird **nicht Folge** gegeben.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO iVm §§ 8a Abs 1, 41 Abs 1 MedienG hat die Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsmittelverfahrens mit Ausnahme der durch das gänzlich erfolglose Rechtsmittel des Antragstellers verursachten Kosten, die dieser zu tragen hat, zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht ausgesprochen, dass durch die Veröffentlichungen 1.) der

APA-OTS-Aussendung vom 1. Jänner 2020 mit der Überschrift "FPÖ-Hofer: *Türkis drängt Österreich in eine Linksregierung*", 2.) auf der Website www.fpoe.at vom 1. Jänner 2020 mit der Überschrift "*Türkis drängt Österreich in eine Linksregierung*", 3.) auf der Website www.fpoe-parlamentsklub.at vom 1. Jänner 2020 mit der Überschrift "*Türkis drängt Österreich in eine Linksregierung*", 4.) auf der Website www.fpoe.at vom 5. Jänner 2020 mit der Überschrift "*FPÖ-Hafenecker: Bundespräsident soll bei Angelobung von Zadic nicht mit zweierlei Maß messen*", und 5.) auf der Website www.fpoe-parlamentsklub.at vom 5. Jänner 2020 mit der Überschrift "*Bundespräsident soll bei Angelobung von Zadic nicht mit zweierlei Maß messen*" und dem jeweils weiteren Inhalt, Alma Zadic sei wegen übler Nachrede nicht rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden, der Antragsteller sei in derselben Angelegenheit bereits rechtskräftig verurteilt, wodurch suggeriert wurde, der Antragsteller sei wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 StGB rechtskräftig verurteilt worden, in einem Medium der Antragsteller, der einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt war, als schuldig hingestellt worden (§ 7b Abs 1 MedienG). Für die dadurch erlittene Kränkung wurde der Antragsgegnerin die Zahlung einer Entschädigung von 500 Euro pro Veröffentlichung, in Summe somit 2.500 Euro, an den Antragsteller auferlegt. Darüber hinaus verpflichtete das Erstgericht die Antragsgegnerin zur Tragung der auf diese Verurteilung entfallenden Verfahrenskosten.

In rechtlicher Hinsicht sah das Erstgericht einen Anspruch nach § 6 Abs 1 MedienG nicht erfüllt, weil sich der im Artikel transportierte Vorwurf, der Antragsteller habe eine üble Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB zum

Nachteil des [REDACTED] begangen, in seinem tragenden Kern als wahr erwiesen habe, weshalb der Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG hergestellt worden sei. Hingegen sei der Tatbestand des § 7b Abs 1 MedienG nach den Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der inkriminierten Veröffentlichung hergestellt worden, weil suggeriert worden sei, dass der Antragsteller wegen übler Nachrede rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei, wodurch er als schuldiger Täter der üblen Nachrede hingestellt worden sei. Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Ausschlussgründe des § 7b Abs 2 Z 2 MedienG sowie § 7b Abs 2 Z 3 MedienG seien nicht erfüllt, da in den Veröffentlichungen sogar ausdrücklich behauptet worden sei, das Urteil sei rechtskräftig, und der Antragsteller die Tat weder öffentlich noch gegenüber einem Medium eingestanden habe.

Die Höhe der verhängten Entschädigung begründete der Erstrichter insbesondere mit der Veröffentlichung lediglich in Parteimedien der Antragsgegnerin und den - gemessen am sozialen Umfeld des Antragstellers - vergleichsweise geringen Auswirkungen der Veröffentlichung.

Gegen dieses Urteil richteten sich jeweils rechtzeitig angemeldete (AS 9 in ON 12 und ON 15) und fristgerecht ausgeführte Berufungen des Antragstellers (ON 19) sowie der Antragsgegnerin (ON 18) wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe.

Keine der Berufungen ist berechtigt.

Bei der Behandlung der Berufungspunkte und Nichtigkeitsgründe geht eine wegen des Ausspruchs über die Schuld erhobene Berufung einer Rüge wegen der Z 9 bis 10a des § 281 Abs 1 StPO vor, jener wegen formeller Nichtigkeitsgründe jedoch nach (Ratz, WK-StPO § 476 Rz 9).

Zum Rechtsmittel des Antragstellers:

Mit Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 (gemeint ist vermutlich zweiter und/oder vierter Fall) StPO macht der Antragsteller unter Verweis auf die Argumentation in den Urteilen des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu AZ 91 Hv 47/19a, bestätigt mit Erkenntnis des OLG Wien zu AZ 17 Bs 95/20z, eine grobe, der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechenden Fehlbeurteilung von - ihrerseits auf die gegenteilige Vorentscheidung zu AZ 111 Hv 84/19i des Landesgerichts für Strafsachen Wien, bestätigt mit Entscheidung des OLG Wien zu AZ 18 Bs 9/20k gestützten - entscheidungswesentlichen Tatsachenfeststellungen zum Wahrheitsbeweis geltend. Denn die Umstände, die zur Entstehung des Fotos geführt hätten, seien dort ebenso wenig berücksichtigt worden, wie die Tatsache, dass es sich um eine wahre Berichterstattung gehandelt habe, seien doch die Fotos nicht manipuliert worden und beim Begleittext handle es sich um ein zulässiges Werturteil. Aus diesem Grund sei die „Annahme, dass [REDACTED] als vermeintlich angehender Burschenschafter, aber zumindest Sympathisant der Burschenschaft Gothia, aus der Bude der Gothia heraus, den Teilnehmern einer gerade stattfindenden, gegen die Burschenschaften gerichteten Demonstration, mit der gesetzten Geste nur zuwinken wollte“ (AS 7 in ON 19) mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht vereinbar.

Diese Ausführungen überzeugen nicht.

Denn entgegen dem Vorbringen des Berufungswerbers hat das hier angefochtene Urteil ebenso wie die kritisierten Entscheidungen AZ 111 Hv 84/19i des Landesgerichts für Strafsachen Wien und AZ 18 Bs 9/20k des OLG Wien, auf die in diesem Bezug genommen wird (US 4 und 6),

sehr wohl die besonderen „Tatumstände“, unter denen die inkriminierte Geste gesetzt wurde, nämlich am Vorabend des Akademikerballes aus dem offenen Fenster des Hauses der Burschenschaft *Gothia* heraus provozierend gegenüber den dort befindlichen, demonstrierenden Teilnehmern der sog. „Donnerstagsdemo“, festgemacht und solcherart in die Beurteilung einbezogen. Dass dem Antragsteller der - aus der die gesamte Bewegung dokumentierenden Bildstrecke gezogene - Schluss nicht überzeugend genug erscheint, vermag den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht zu verwirklichen (RIS-Justiz RS0116732 [T6]).

Die Argumente überzeugen aber auch im Rahmen der Schuldberufung nicht.

Denn das Berufungsgericht ist auch nach Wiederholung des Beweisverfahrens durch Vorführung des Videomaterials aus dem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ 504 St 18/19x sowie der vom Antragsteller vorgelegten Aufzeichnung und Einvernahme des Zeugen Daniel Weber der Überzeugung, dass [REDACTED] [REDACTED] eine seitwärts, im natürlichen Bewegungsablauf teilweise mit abgewinkeltem und am außenseitigen Endpunkt der Bewegung mit ausgestrecktem Arm ausgeführte Winkbewegung am offenen Fenster des Burschenschaftshauses gezeigt hat. Eine solche Bewegung ist kein Hitlergruß (darunter versteht man nämlich die vertikale Bewegung des Anhebens des durchgestreckten rechten Arms mit flacher Hand vor dem Körper schräg nach oben bis auf Augenhöhe) und deutet auch keinen Hitlergruß an, mögen sich die Endpositionen der jeweiligen Bewegungsabläufe auch gleichen. Entgegen den Erwägungen in der Entscheidung des OLG Wien zu AZ 17 Bs 73/21s vom 23. Juni 2021 ist [REDACTED] [REDACTED] weder eine längere Zeitspanne als für den Richtungswechsel erforderlich („Sekun-

denbruchteile“) in der Endposition mit ausgestrecktem Arm verharret, noch hat er zB stroboskopartige Bewegungen durchgeführt und solcherart allfälligen *Missdeutungen* seiner Geste in Richtung eines Hitlergrußes bewusst Vorschub geleistet.

An diesem - zentral auf dem objektivierten Bewegungsablauf gegründeten - Ergebnis ändern auch die ohnedies festgestellten (und auch unstrittigen) Umstände, unter denen die Geste gesetzt wurde, die Ausrichtung der Burschenschaft *Gothia* und eine allfällige, aus dieser ableitbare Gesinnung des [REDACTED] nichts.

Die weitere Argumentation, dass es [REDACTED] selbst gewesen sei, der durch seine bewusst provozierende öffentliche Geste und sein nachträgliches Statement dafür gesorgt habe, dass ihm eine verächtliche Gesinnung unterstellt worden sei, bewegt sich im Kreis, wird doch wie selbstverständlich bereits davon ausgegangen, dass [REDACTED] bewusst eine dem Hitlergruß ähnelnde Geste setzte. Dass man auf vielerlei Weise - und nicht zuletzt dadurch, dass man dem feindlichen Lager zuwinkt - provozieren kann, wird ausgeblendet.

Anders als der Senat 17 des OLG Wien vertritt der Berufungssenat daher die Auffassung, dass [REDACTED] kein Verhalten gesetzt hat, das den Verdacht erweckt hat, er würde tatsächlich den Hitlergruß zeigen.

Dass der Antragsteller echte Fotos der Geste veröffentlichte, die isoliert betrachtet die Schlussfolgerung, [REDACTED] habe einen Hitlergruß gezeigt, durchaus zulassen, ändert am Gelingen des Wahrheitsbeweises (der darauf gerichtet ist, dass [REDACTED] tatsächlich einen Hitlergruß gezeigt hat und nicht darauf, dass ein aus einer Bildstrecke herausgegriffenes Foto diese Interpretation

zulässt) nichts.

Die Beweiswürdigung des Erstgerichts, wonach der Antragsteller sohin den objektiven und subjektiven Tatbestand der üblen Nachrede in Bezug auf [REDACTED] [REDACTED] verwirklicht hat, weshalb der von der Antragsgegnerin dahingehend erhobene Vorwurf sich als wahr erwiesen hat und der Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 2 lit a Medieng verirklicht wurde, ist daher nicht zu beanstanden.

Zum Rechtsmittel der Antragsgegnerin:

Als Unvollständigkeit mit Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO macht die Antragsgegnerin geltend, aus dem Protokoll der Hauptverhandlung gehe hervor, dass der Antragsteller das Posting vom 19. September 2019 (Blg ./2 zu ON 3) verfasst habe, woraus abzuleiten sei, dass er die Tat sehr wohl öffentlich bzw gegenüber einem Medium eingestanden habe.

Mit diesen - praktisch gleichlautend bereits im Verfahren 18 Bs 225/20z des OLG Wien erhobenen - Ausführungen überzeugt die Antragsgegnerin nicht.

Unvollständig iSd Z 5 ist ein Urteil dann, wenn das Gericht bei der für die Feststellung entscheidender Tatsachen angestellten Beweiswürdigung erhebliche, in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse unberücksichtigt gelassen hat. Die fehlende Erörterung dieser Verfahrensergebnisse macht die in Hinsicht auf entscheidende Tatsachen getroffenen Feststellungen aus formalen Gründen mangelhaft. Dem Rechtsmittelgericht obliegt also die Kontrolle, ob alles aus seiner Sicht Erwägenswerte in die Begründung eingeflossen ist, nicht aber eine Überprüfung des Inhalts dieser Erwägungen. Dieser ist der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld vorbehalten (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 421).

Ebenso wie in der zitierten Parallelentscheidung des OLG Wien hat sich auch gegenständlich das Erstgericht mit den ins Treffen geführten, als relevant bezeichneten Beweisergebnissen auseinandergesetzt, indem es ausführte, der Antragsteller habe nie bestritten, die Veröffentlichung verfasst zu haben, er habe aber nie öffentlich gestanden, das Vergehen der üblen Nachrede begangen zu haben, insbesondere habe er nie seinen Vorsatz und das Fehlen von Strafaufschließungsgründen zugegeben, sondern immer behauptet, er sei zu Unrecht verurteilt worden. Etwas anderes sei auch der von der Antragsgegnerin vorgelegten Beilage ./2 zu ON 3 nicht zu entnehmen (US 7).

Eine - unter dem Nichtigkeitsgrund der Z 5 einzig relevante - fehlende Erörterung des ins Treffen geführten Verfahrensergebnisses liegt sohin auch gegenständlich nicht vor. Vielmehr zielen die Berufungsausführungen darauf ab, die Beweiswürdigung des Erstgerichts inhaltlich anzugreifen, was im Rahmen der Berufung wegen Nichtigkeit unstatthaft ist.

Aktenwidrigkeit (§ 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO), die die Antragsgegnerin darin erblicken will, dass sich aus den auf US 3 zitierten Beilagen ./F, ./G und ./H lediglich Veröffentlichungen im periodischen elektronischen Medium www.facebook.com/fpoe, nicht aber die den Urteilsfakten I.) 2.), 3.) und 4.) zugrundeliegenden Veröffentlichungen in den Medien www.fpoe.at und www.fpoe-parlamentsklub.at ergäben, liegt ebenfalls nicht vor. Denn eindeutig ist, dass sich am oberen Rand der Ausdrücke lediglich der Art der Gestaltung der Webseite geschuldete Verlinkungen befinden, und zwar nicht nur jene zu Facebook, die die Antragsgegnerin vorgebracht hat, sondern zugleich auch eine weitere zu Instagram. Da

wohl schwerlich auf ein-und demselben Ausdruck gleichzeitig Veröffentlichungen zweier unterschiedlicher Medien dargestellt werden können, kann auch gar nicht zutreffen, dass der Inhalt der genannten Beilagen im Urteil falsch wiedergegeben wurde. Die geltend gemachte Nichtigkeit liegt daher nicht vor.

Dasselbe gilt für den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 8 StPO, den die Antragsgegnerin darin erblickt, dass der Antragsteller nach mehrfachen Berichtigungen in seinem Schriftsatz vom 12. Juni 2020 klargestellt habe, dass lediglich die dort aufgezählten Veröffentlichungen aufrechterhalten würden, das Erstgericht aber darüber hinaus auch die Veröffentlichung auf der Webseite www.f-poe-parlamentsklub.at vom 5. Jänner 2020 mit der Überschrift „Bundespräsident soll bei Angelobung von Zadic nicht mit zweierlei Maß messen“ verurteilte.

Denn der Wille des Antragstellers, nur den Antrag zur APA-OTS-Aussendung vom 5. Jänner 2020 (Blg ./E) zurückzuziehen, ergibt sich (noch) ausreichend deutlich aus der ausdrücklich auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin ON 3, in welchem die fehlende Passivlegitimation zu diesem Faktum eingewendet worden war, bezugnehmenden Replik ON 7 („Es ist richtig, dass..“), mag in diesem Schriftsatz auch eingangs das Datum verwechselt (statt richtig 5. Jänner 2020 wird der 1. Jänner 2020 angeführt) und im unmittelbaren Anschluss daran die Veröffentlichung aus der Aufzählung nicht entfernt worden sein. Letzteren Fehler wollte der Antragsteller mit dem Schriftsatz vom 12. Juni 2020 (ON 11) korrigieren, in welchem aber erneut aus dem Kontext evident unrichtig die zurückgezogene Veröffentlichung in der Aufzählung der aufrechten Anträge angeführt und stattdessen irrtümlich die Veröffentlichung

auf der Webseite www.fpoe-parlamentsklub.at vom 5. Jänner 2020 mit der Überschrift „Bundespräsident soll bei Angelobung von Zadic nicht mit zweierlei Maß messen“ entfernt wurde. Es trifft daher weder zu, dass der Antragsteller dadurch die Zurückziehung seiner medienrechtlichen Anträge im Bezug auf die letztgenannte Veröffentlichung zum Ausdruck bringen wollte, noch intendierte er die Aufrechterhaltung/neuerliche Stellung des Antrages im Bezug auf die in Form einer APA/OTS Aussendung vom 5. Jänner 2020 mit der Überschrift „FPÖ-Hafenecker: Bundespräsident soll bei Angelobung von Zadic nicht mit zweierlei Maß messen“ Veröffentlichung.

Es liegt daher weder die vorgebrachte Anklageüberschreitung (§ 281 Abs 1 Z 8 StPO), noch die behauptete unzulässige objektiv konnexe Alternativanklage vor, die die Antragsgegnerin unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO releviert.

Zum weiteren Vorbringen, es erscheine auch zweifelhaft, ob die Urteilsfakten I.) 2.) und 3.) angesichts der im Antrag ON 1 und der Berichtigung ON 11 erfolgten Bezugnahme auf die Beilagen F./ und G./, welche sich aber bloß auf Veröffentlichungen auf Facebook bezögen, tatsächlich vom Anklagewillen umfasst gewesen sein, wird auf die obigen Ausführungen zur Aktenwidrigkeit verwiesen.

Aber auch die Schuldberufung überzeugt nicht.

Wie bereits zu 18 Bs 225/20z des OLG Wien dargelegt, betrifft der Einwand, wonach der Tatbestand des § 7b MedienG nicht erfüllt sei, weil der Schutz des Betroffenen mit dessen rechtskräftiger Verurteilung ende, eine Rechts- und keine Tatfrage, weshalb sich eine Erwiderung an dieser Stelle erübrigt, weil eine Schuldberufung Kritik an den getroffenen Feststellungen zum Inhalt haben

muss.

Wenn als Kritik am Bedeutungsinhalt ferner vorgebracht wird, der angesprochene Leserkreis verstehe die Veröffentlichung aus dem Gesamtzusammenhang so, dass der Antragsteller lediglich wegen eines medienrechtlichen Verfahrens zu einer Entschädigung verurteilt worden sei, so ist auf die naheliegenden und überzeugenden beweiswürdigen Argumente des Erstgerichts (US 6 erster Absatz) zu verweisen, denen sich der Berufungssenat bedenkenlos anschließen vermag. Aufgrund dieses eindeutigen Sinngehalts gehen auch die von der Berufungswerberin ins Treffen geführte Einwände, wonach bloß spekulative Auslegungsvarianten außer Betracht zu bleiben hätten bzw dem Äußernden die günstigste mehrerer denkbarer Auslegungsvarianten zuzurechnen sei, ins Leere.

Ohne Relevanz sind vorliegend auch die Berufungsausführungen zur sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung in Medienverfahren, deren Bezeichnung als „Medienstrafverfahren“ durch den OGH oder von Verurteilungen nach § 6 MedienG als „*criminal conviction*“ durch den EGMR, weil mit dieser Argumentation für den Prozessstandpunkt der Antragsgegnerin nichts gewonnen ist. Denn relevant ist - wie bereits dargetan -, dass den Medienkonsumenten fälschlich suggeriert wurde, der Antragsteller sei wegen des Tatbestands des § 111 StGB rechtskräftig vorbestraft, was weder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels noch jemals danach den Tatsachen entsprach.

Die Konstatierungen des Erstgerichts zum Bedeutungsinhalt sind sohin nicht zu beanstanden.

Dasselbe gilt für die Kritik der Berufungswerberin an den erstgerichtlichen Feststellungen, wonach der

Antragsteller die Tat weder öffentlich noch gegenüber einem Medium eingestanden habe.

Denn wie das Erstgericht richtig darlegte, hat der Antragsteller in dem von der Berufungswerberin erwähnten Posting vom 19. September 2019 (Blg ./2 zu ON 3) lediglich zugegeben, die Veröffentlichung verfasst zu haben, ohne dabei aber zuzugestehen, das Vergehen der üblen Nachrede (einschließlich Vorsatz und dem Fehlen von Strafausschließungsgründen) begangen zu haben (US 7). Darüber hinaus hat der Antragsteller aber nicht nur die subjektive Tatseite nicht zugestanden, sondern er hat in dieser Publikation auch seine (lediglich wegen des objektiven Tatbestands der üblen Nachrede erfolgte) medienrechtliche Verurteilung als „grotesk“ angeprangert. Von einem medialen Eingeständnis einer üblen Nachrede kann daher keinesfalls gesprochen werden.

Unverständlich bleiben die Ausführungen der Berufungswerberin, wonach das Erstgericht bei seiner Verneinung des Vorliegens eines Geständnisses zu Unrecht auf die „Schuldfrage“ abgestellt habe; mit dieser Kritik vermengt die Antragsgegnerin ganz offensichtlich die (zur Tatbestandsebene zählende) subjektive Tatseite mit der Schuldebene (siehe erneut 18 Bs 225/20z)

Mit Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO führt die Berufungswerberin schließlich erneut ins Treffen, dass eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 7b Abs 1 MedienG nicht gegeben sei, da der Schutz des Betroffenen mit dessen rechtskräftiger Verurteilung ende.

Dies trifft - wie ebenfalls bereits zu 18 Bs 225/20z eingehend ausgeführt - nicht zu. Dort heißt es wörtlich:

„Dieses Argument ist in doppelter Hinsicht verfehlt. Zum einen ist es aus tatsächlichen Gründen fruchtlos,

weil gegenständlich - wie festgestellt - niemals eine Verurteilung des Antragstellers wegen des Tatbestands der üblen Nachrede nach § 111 StGB zum Nachteil des [REDACTED] [REDACTED] (sohin weder erst- noch zweitinstanzlich) erfolgte. Aber auch in rechtlicher Hinsicht ist die Argumentation unzutreffend, denn mit den von der Berufungswerberin zitierten Literaturfundstellen, wonach der Schutz des § 7b MedienG mit der rechtskräftigen Verurteilung ende, wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass nach der Rechtskraft einer Verurteilung erfolgende, die Täterschaft suggerierende Veröffentlichungen nicht unter den Tatbestand des § 7b Abs 1 MedienG fallen, was auch bereits aus dessen Formulierung zweifelsfrei hervorgeht („Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt...“). Damit soll aber naturgemäß nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass bereits entstandene Ansprüche nach § 7b Abs 1 MedienG durch eine nachfolgende rechtskräftige Verurteilung gleichsam rückwirkend beseitigt werden. Dies wäre auch insbesondere deshalb widersinnig, weil der Schutzzweck des § 7b MedienG ja vor allem der Ausschluss der Justizbeeinflussung ist, welcher Grundsatz den Gesetzgeber verpflichtet, zu verhindern, dass die jedermann verfassungsgesetzlich garantierte Unschuldsvermutung durch eine - unter Umständen sogar nach Art einer Kampagne betriebene - mediale Vorverurteilung, wenn auch vor Einleitung eines (gerichtlichen) Strafverfahrens gegen den bereits in den Medien als „schuldig“ und überführt Gebrandmarkten, wirkungs- und gegenstandslos wird, weil ein fairer Strafprozess vor unbefangenen Richtern angesichts des vorseilenden Schuldspruchs einer Medien-

justiz nicht mehr gesichert ist (Rami, WK-MedienG § 7b Rz 2). Dieser Grundsatz würde ad absurdum geführt werden, wenn eine verpönte mediale Vorverurteilung - wie es die Berufungswerberin offenkundig vor Augen hat - durch einen nachfolgenden Schuldspruch gleichsam nachträglich „geheilt“ wird. Der Anspruch nach § 7b MedienG zielt ja gerade auch auf den Schutz des schuldigen Täters ab, der sich darauf berufen darf, bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung nicht als schuldig bezeichnet zu werden. Er besteht damit unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens (Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Praxiskommentar MedienG⁴ § 7b Rz 8; Rami, WK-MedienG § 7b Rz 4 mwN).

Das - fälschlich unter der Berufung wegen Schuld vorgebrachte - Argument, dass sich Politiker nach der ständigen Rechtsprechung schärfere Kritik gefallen lassen müssen, ist zwar richtig, geht jedoch an der Sache vorbei, da Art 10 EMRK auch bei Politikern kein Deckmantel für Falschbehauptungen sein darf.

Warum ein Hinweis auf ein selbstständiges Entschädigungsverfahren nach dem MedienG bzw auf die mangelnde Rechtskraft eines Urteils eine ungebührliche Einschränkung der nach Art 10 EMRK garantierten Äußerungsfreiheit bedeutet hätte, bleibt die Berufungswerberin nachvollziehbar darzulegen schuldig.'

Zu der unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO ebenfalls erneut gerügten Nichtanwendung des Ausschlussgrundes des § 7b Abs 2 Z 3 MedienG, da die vom Erstgericht vertretene Rechtsansicht, wonach ein Geständnis auch die subjektive Tatseite beinhalten müsse, unrichtig sei, wird auf Rami, WK-MedienG § 7b Rz 15/3 verwiesen.

Zuletzt versagen auch die beiden Berufungen wegen

des Ausspruchs über die Strafe.

Zunächst ist klarzustellen, dass bei mehreren, inhaltlich gleichartigen Äußerungen in mehreren Medien desselben Medieninhabers, mehrere jeweils selbstständig zu entschädigende Veröffentlichungen vorliegen (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* Praxiskommentar MedienG⁴ § 8 Rz 15). Die von der Antragsgegnerin unter Ausblendung von Spruch und Feststellungen aufgestellte Behauptung, es handle sich bei den Urteilsfakten I.) 1.) bis 3.) um ein und dieselbe APA-OTS Aussendung, trifft somit nicht zu.

Die vom Erstgericht festgesetzten Entschädigungen erweisen sich aber unter Berücksichtigung der dafür vorgesehenen Kriterien auch unter Berücksichtigung der längeren Dauer der Abrufbarkeit der Veröffentlichungen und deren Verbreitung teils auch via APA-OTS-Aussendung als zutreffend ausgemessen, sodass fallbezogen weder eine Reduktion, noch eine Differenzierung und Erhöhung geboten ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen (siehe auch *Lendl* in *WK-StPO* § 390a Rz 8; *RIS-Justiz* RS0105882[T2]; *Rami*, *JBl* 2012, 474).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 18, am 1. Juli 2021

Mag. Natalia Frohner
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

